



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderats Fällanden vom 21. Mai 2019**

13.	Fürsorge	105
13.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
13.08.	Jugendfürsorge	
	Bildungsdirektion Kanton Zürich	
	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (Änderung)	
	Vernehmlassung, Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 6. März 2019 hat die Bildungsdirektion zur Vernehmlassung zur Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich eingeladen. Die Gemeinden wurden aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 6. Juni 2019 einzureichen.

Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich hat sich mit Schreiben vom 2. Mai 2019 wir folgt zu der Vorlage geäussert:

**Grundsätzliches**

Gemäss den geänderten §§ 29–30 KJHG werden die Massnahmenarten und die Dauer des Anspruchs auf heilpädagogische Frühförderungen im vorliegenden Verordnungsentwurf neu festgelegt. Die Sozialbehörden sind von diesen Neufestsetzungen direkt meist nicht tangiert. Oft aber haben die Sozialbehörden die Kosten, welche durch diese Massnahmen anfallen, über die Beiträge, die an das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung zu leisten sind, in den Gemeinden zu vertreten.

Wir stellen fest, dass die neue Verordnung die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich zeitlich insgesamt enger fasst und die Angebotsmenge mit Angabe einer maximalen Stundenzahl pro Jahr und nicht mehr pro Woche pro Angebot festlegt. Diese offeneren zeitlichen Vorgaben für die Behandlungen und die leichte Verringerung der maximal zur Verfügung stehenden Behandlungsstunden pro Jahr werden unsererseits grundsätzlich auch mit Blick auf die Finanzierung begrüsst.

Folgende Bedenken werden beim Entwurf SPMV angemeldet: ein vorzeitiger Bewilligungsentzug für eine Einrichtung ist nicht vorgesehen, was korrigiert werden sollte. Bei den Finanzierungen gibt es nur eine sehr beschränkte Mitsprache der Gemeinden, die Entscheidung liegt allein beim AJB, das mit dem Anbieter verhandelt, die Gemeinde jedoch bezahlt. Die Tarife sind nicht bekannt, sie sollen in einem Anhang geregelt werden. Auch fehlt eine eigentliche Qualitätskontrolle: so sollte eine Frühförderung (z.B. Logopädie) eigentlich dazu führen, dass es die Förderung später nicht mehr oder weniger braucht.

### **Zu den einzelnen Paragraphen:**

#### **§ 8 Abs. 1**

Angeichts der insgesamt festzustellenden Verringerung der maximal zur Verfügung stehenden Behandlungsstunden ist aber sicherzustellen, dass heilpädagogische Früherziehung auch künftig sowohl in der Kindertagesstätte als auch im familiären Umfeld angeboten werden kann. Gerade mit dieser Kombination kann der optimale Wirkungsgrad erzielt werden.

#### **§ 8 Abs. 2**

In komplexeren Fällen kann die gleichzeitige Behandlung mit Logopädie und heilpädagogischer Früherziehung durchaus sinnvoll sein. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Formulierung von § 8 Abs. 2 als zu restriktiv, zumal es für die Indikation beider Massnahmen eines Abklärungsverfahrens bedarf.

#### **§ 12 Abs. 3**

Wir unterstützen den Vorschlag, dass kurz vor Ablauf der Anspruchsberechtigung keine Abklärungen mehr durchgeführt und allenfalls neue Massnahmen eingeleitet werden. Dadurch entsteht jedoch ein Vakuum von 6 Monaten, in denen Eltern, Kinderärzte etc. keine Ansprechperson haben. Zu prüfen ist, ob für diese Zeit ein niederschwelliges Beratungsangebot bereitgestellt werden kann, welches die Eltern bei Unsicherheiten unterstützt.

#### **§ 21 Abs. 2**

Diese neue Regelung für die Nahtstelle Frühbereich – Volksschule wird begrüsst. Die Teilnahme der Leistungserbringenden von sonderpädagogischen Massnahmen an Übergangsgesprächen wird als sehr wichtig erachtet, die Frist bis zum Ende des Jahres, in dem der Schuleintritt stattfindet, ist sehr bedeutsam und sollte in der Praxis auch genutzt werden.

### **Zur Verordnung insgesamt**

Wir legen Wert darauf, dass die Qualität und die Wirkung der sonderpädagogischen Massnahmen weiterhin im Fokus der Behandlungen stehen. Keinesfalls dürfen die neuen Verordnungsvorgaben dazu führen, dass in diesen Bereichen Einbussen erfolgen. Zu wichtig sind erfolgreiche Massnahmen primär sowohl für die Kinder im Vorschulalter wie auch für die Jugendlichen im Nachschulalter. Werden diese Anliegen (Qualität und Wirkung) nicht mit Nachdruck beachtet, fallen wegen weiter notwendigen Behandlungen zusätzliche Kosten an, die oft von den Gemeinden zu tragen sind. Dies gilt es deshalb mit neuen Bestimmungen in der neuen Verordnung zu verhindern. Die Auswahl der Anbietenden hat gemäss den Vorgaben der aktuell geltenden Verordnung umfassend und sorgfältig vor der Erteilung der Bewilligung zu erfolgen.

### Anträge

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Bewilligungsfrist von fünf Jahren (§ 29). Aus unserer Sicht ist diese im Interesse der Qualitätssicherung grundsätzlich auf 3 oder 4 Jahre zu verkürzen.

Für die Erneuerung der Bewilligung ist zudem von den Anbietenden über den erzielten Erfolg bzw. die erzielte Wirkung der ausgeführten sonderpädagogischen Behandlungen Bericht zu erstatten. Dies ist in der aktuell vorliegenden Verordnung in § 27 nicht vorgesehen und in der neuen Verordnung vorzusehen bzw. aufzunehmen.

In den neu vorgesehenen Leistungsvereinbarungen mit den Anbietenden ist ebenfalls verbindlich zu regeln, dass diese den Erfolg bzw. die Wirkung, die mit den sonderpädagogischen Behandlungen und Förderungen erzielt wurden, festhalten und darüber berichten. Dies gilt auch für die Behandlungen im Einzelfall, für welche die Anbietenden eine Verlängerung beantragen (§ 20 Abs. 1).

### **Antrag**

Der Leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich hat sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt und eine fundierte Stellungnahme ausgearbeitet. Aus Sicht des Gemeinderates macht es Sinn, sich dieser Vernehmlassungsantwort anzuschliessen damit die Interessen der Gemeinde Fällanden gewahrt bleiben.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Politische Gemeinde Fällanden schliesst sich im Sinne der Erwägungen der Vernehmlassungsantwort des Leitenden Ausschusses des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich vom 2. Mai 2019 an.
2. Mitteilung an:
  - Bildungsdirektion Kanton Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich; mit separatem Mail an: [vernehmlassung@ajb.zh.ch](mailto:vernehmlassung@ajb.zh.ch)
  - Vorsteherin Ressort Gesellschaft, per Extranet
  - Abteilung Soziales, per E-Mail
  - 13.01.

---

Für richtigen Protokollauszug:



Carlo Wiedmer  
Stellvertreter Gemeindeschreiberin

Versand: 24. Mai 2019